

Az.: 632-20 SG 43 Fr

## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmannsdorf M1-M5 für die öffentliche Wasserversorgung der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim in der Gemeinde Burk, dem Markt Dentlein a. Forst, dem Markt Dürrwangen, der Gemeinde Langfurth, dem Markt Schopfloch, der Gemeinde Ehingen, der Stadt Feuchtwangen und der Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl**

Das Einzugsgebiet der Brunnen Haslach und Matzmannsdorf der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wird durch Siedlungsflächen, Verkehrswege und Land- bzw. Forstwirtschaft vielfältig genutzt. Zum Schutz des Grundwasservorkommens der öffentlichen Wasserversorgung der FWF (Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmannsdorf M1-M5) ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes, das an das Einzugsgebiet der Brunnen angepasst ist, beantragt, da das bestehende Wasserschutzgebiet aus dem Jahr 1968 zu klein bemessen ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen entspricht und somit ersetzt werden muss.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 Bayer. Wassergesetz (BayWG).

Das Wasserschutzgebiet betrifft die Gemeinde Burk, die Marktgemeinde Dentlein am Forst, die Marktgemeinde Dürrwangen, die Gemeinde Langfurth, den Markt Schopfloch, die Gemeinde Ehingen, die Stadt Feuchtwangen und die Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl.

Das Schutzgebiet besteht aus

- 13 Fassungsbereichen (Zone WI)
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIB)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIC).

Nachdem im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben wurden, führt das Landratsamt einen **Erörterungstermin** durch.

1. Der Erörterungstermin findet am **Mittwoch den 29. Juli 2015 um 09.00 Uhr** im Festsaal der Schranne, Weinmarkt 7, 91550 Dinkelsbühl, statt. Sofern nicht alle Einwendungen am Mittwoch behandelt werden können, wird der Erörterungstermin am **Donnerstag den 30. Juli 2015 ab 09.00 Uhr** im Festsaal der Schranne fortgesetzt.
2. Bei dem Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Zur Feststellung der Personalien ist ein Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

gez. Klaus Miosga, 1. Bürgermeister